



Überall für alle

SPITEX

Pfaffnau
Roggliswil
Altbüren

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1. Unter dem Namen **Spitex Pfaffnau-Roggliwil-Altbüron**, in der Folge Spitex genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. Der Sitz befindet sich in 6264 Pfaffnau.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Spitex erbringt in den Gemeinden Pfaffnau, Roggliwil und Altbüron die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, behinderten und betagten Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf Hilfe von aussen angewiesen sind.
2. Er bezweckt insbesondere die Bereitstellung und Durchführung folgender Dienste:
 - Pflegerische Leistungen gem. KLV Art. 7 (inkl. Abend- und Nachtdienst)
 - Hauswirtschaftliche Leistungen/Betreuung
 - Akut- und Übergangspflege
 - Mahlzeitendienst
 - Vermietung von Krankenmobilen
 - Blutspendedienst
 - Beratung/Auskünfte
 - Fahrdienst
 - Besuchsdienst (Weiterleitung an zuständige Institutionen)
 - Kranken- und Sterbebegleitung
3. Die Spitex kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen und ein Bedürfnis darstellen.
4. Die Spitex arbeitet mit benachbarten Organisationen zusammen, insbesondere auch im Austausch von Personal.
5. Die Spitex kann Mitglied von Dachverbänden werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzung

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
 - b) Paare/Familien (natürliche Personen)
 - c) Kollektivmitgliedern (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts)
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt automatisch, wenn zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt werden.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es dem Verein schadet. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.
5. Personen, die sich um die Spitex besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe der Spitex sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisionsstelle beträgt zwei Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
2. Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.

Generalversammlung

Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

1. Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder.
3. Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich, per Haushaltungspost und/oder durch die Lokalpresse, bekanntzugeben.
4. Anträge von Mitgliedern, die nicht ein traktandiertes Geschäft betreffen, sind bis am 31. Januar schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Jahr
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Beschluss über Anträge
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 8 Verfahren

1. An der Generalversammlung haben alle Einzelpersonen und Kollektivmitglieder je eine Stimme, Paare und Familien zwei Stimmen.
2. Alle Beschlüsse erfolgen durch das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten entspricht der Anzahl der sich an einer Wahl oder Abstimmung beteiligenden Mitglieder, exklusive ungültig stimmende und sich der Stimme enthaltende Mitglieder.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus 5 - 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit der Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
2. Die Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherinnen der Gemeinden Pfaffnau, Roggliswil und Altbüren gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Verantwortlichkeiten:

- a) Anstellung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
- b) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter
- c) Vertretung der Spitex, zusammen mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter, nach aussen
- d) Anstellung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- e) Wahl und Einsetzung von Arbeitsgruppen
- f) Festsetzung der Löhne und Entschädigungen
- g) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen bzw. Ausarbeiten von Reglementen und Festlegung von Tarifen
- h) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (Gemeinden, Verbände, Vereine)
- i) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- j) Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist

Art. 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist in folgenden Bereichen tätig:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere des Rechnungswesens (inkl. Finanz-, Debitoren-, Lohnbuchhaltung, Rechnungsstellung)

- b) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die rechtzeitige Einreichung der Subventionsgesuche
- c) Vertretung des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand
- d) Ausführung von Aufträgen des Vorstandes und Unterstützung seiner Tätigkeit
- e) Führung des Vereinssekretariates

Art. 12 Zeichnungsbefugnis

- 1. Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt zusammen mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.
- 2. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

IV. FINANZHAUSHALT

Art. 14 Finanzierung

Die Spitex finanziert ihre Aufgaben durch:

- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Mitglieder-/Gönnerbeiträge
- Subventionen und öffentliche Beiträge
- Spenden, Schenkungen, Zuwendungen
- Zinsen und weitere Einnahmen

Art. 15 Löhne und Entschädigungen

- 1. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vorstands- und Arbeitsgruppenmitglieder werden nach kantonalen Richtlinien entschädigt.
- 2. Die Löhne und Entschädigungen werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Dafür ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen im Verhältnis der bezahlten Restfinanzierungskosten der letzten zwei Jahre vor der Auflösung aufzuteilen und den angeschlossenen Gemeinden treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben. Sofern innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, sollen die Mittel für soziale Zwecke eingesetzt werden.

Art. 19 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Juni 2022 genehmigt. Sie ersetzen die seit 11. Juni 2020 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

St. Urban, 28. Juni 2022

Der Präsident:

Die Geschäftsstellenleiterin:

Stephan Spychiger

Sandra Läderach-Wüthrich